

# Grottkauer Kreisblatt

Stück 4

Grottkau, den 25. Januar 1930

Jahrg. 1930

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Goldpfennige. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postscheckkonto Breslau 20416.

Anzeigenpreis für den einspaltigen Raum in Millimeter Höhe für den Kreis Grottkau 3 Gold-Pfg. außerhalb desselben 6 Gold-Pfg. Anzeigen nimmt die Geschäftsstelle, Buchdruckerei u. Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau Ring 1, entgegen

27.

Die Kinder der in Preußen wohnenden Ausländer, mit Ausnahme der Österreicher, sind hier nicht schulpflichtig. Im allgemeinen ist aber Wert darauf zu legen, daß sie nicht ohne Unterricht bleiben, schon weil die eine Schule nicht besuchenden Kinder ein schlechtes Beispiel für die einheimischen Kinder geben. Ich habe daher wiederholt entschieden, daß die Gemeinden auf Antrag Ausländerkinder in die Volkschule grundsätzlich aufnehmen müssen. Handelt es sich um Kinder von Ausländern, die sich nur vorübergehend in Preußen aufzuhalten, namentlich um Kinder von ausländischen Wanderarbeitern, so findet deren Aufnahme in öffentliche Volkschulen ihre Grenze in den Raumverhältnissen der Schule. Auch darf ihre Teilnahme am Unterricht die unterrichtliche Versorgung der deutschen Schulkinder nicht schmälern. Bei der Aufnahme der Kinder deutschstämmiger ausländischer Wanderarbeiter ist aber besonders entgegenkommend zu versöhnen.

Berlin, den 17. Dezember 1929.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich den Magistraten und Schulvorständen des Kreises zur Kenntnis. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich dieses Exemplar des Kreisblattes den Herren Schulvorstandsvorsitzenden zur Kenntnis vorzulegen.

Grottkau, den 16. Januar 1930. — Der Landrat.  
28.

Betrifft: Schulvorstände.

I.

Über den Vorsitz im Schulvorstand bezw. über die Berufung zum Schulverbandsvorsteher bestehen häufig Zweifel.

Zu unterscheiden sind:

- a) Die Eigenschulverbände,
- b) die Gesamtschulverbände,
- c) diejenigen Eigenschulverbände, welche infolge Auflösung der Gutsbezirke an Stelle von Gesamtschulverbänden getreten sind.

Zu a) (Eigenschulverbände):

Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird nicht vom Schulvorstand gewählt, sondern von der Schulaufsichtsbehörde (Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen) aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt (§ 47 Abs. 7 des Volksschulunterhaltungsgesetzes). Die Ernennung erfolgt auf unbeschränkte Zeit, sofern nicht die Regierung einen Widerruf der

Ernennung sich vorbehalten hat oder die Ernennung von vornherein auf bestimmte Zeit beschränkt. Das Amt des Vorsitzenden des Schulvorstandes wird durch die Bestimmung, daß zugleich mit der Auflösung der Gemeindevorstellung das Amt der gewählten Schulvorstandsmitglieder endet und Neuwahlen in dem Schulvorstand vorzunehmen sind, nicht berührt. In den Fällen jedoch, in denen das bisher zum Vorsitzenden des Schulvorstandes ernannte Mitglied nicht wieder gewählt ist, endet das Amt als Vorsitzender mit der Vornahme der Neuwahl, es sei denn, daß er dem Schulvorstand auch ohne Wahl kraft Gesetzes angehört. Das letztere ist z. B. bei dem Gemeindevorsteher und den an der Schule beschäftigten Lehrern der Fall.

Zu b) (Gesamtschulverbände):

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt (§ 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes). Auch hier erfolgt die Ernennung, sofern die Regierung keine anderweitige Bestimmung getroffen hat, auf unbeschränkte Zeit. Ist der bisherige Schulverbandsvorsteher bei der im Anschluß an die Neuwahlen der Gemeindevorstellungen vollzogenen Neuwahl zum Schulvorstand nicht wieder in den Schulvorstand gewählt worden und gehört er auch nicht z. B. als Gemeindevorsteher oder als Lehrperson zu den gesetzlichen Mitgliedern des Schulvorstandes, so ist sein Amt als Schulverbandsvorsteher als beendet anzusehen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Stellvertreters des Schulverbandsvorstechers.

Zu c) (Eigenschulverbände, welche infolge Auflösung der Gutsbezirke an Stelle von Gesamtschulverbänden getreten sind):

Es handelt sich dabei um die Fälle, in welchen bisher Gemeinde und Gut einen Gesamtschulverband bildeten, welcher infolge der Eingemeindung des Gutes in die gleichnamige Gemeinde kraft Gesetzes in einen Eigenschulverband umgewandelt ist. Bei diesen Schulverbänden muß jetzt stets die Ernennung des Vorsitzenden des Schulvorstandes durch die Schulaufsichtsbehörde neu erfolgen und zwar auch dann, wenn der bisherige Schulverbandsvorsteher des erloschenen Gesamtschulverbandes wieder gesetzliches oder gewähltes Mitglied des Schulvorstandes des nunmehrigen Eigenschulverbandes ist.

II.

Es ist zwar im Volksschulunterhaltungsgesetz Bestimmung getroffen, daß die von den Gemeinde-

vertretungen gewählten Mitglieder des Schulvorstandes bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger ihr Amt weiter ausüben, jedoch fehlt eine entsprechende Vorschrift hinsichtlich der Wahrnehmung des Vorsitzes im Schulvorstande bzw. der Fortführung der Geschäfte des Schulverbandsvorstehers. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ganges der Verwaltung ist aber in allen Fällen, in welchen nach dem vorstehend unter I Gesagten eine Neuernennung überhaupt erforderlich wird, davon auszugehen, daß die bisherigen Amtsinhaber bis zur Ernennung ihrer Nachfolger durch die Schulaufsichtsbehörde ihr Amt kommissarisch weiter verwalten. Die Befugnis zu einem solchen kommissarischen Auftrage folgt aus den allgemeinen Regeln des staatlichen Aufsichtsrechtes.

### III.

Die Schulvorstände haben bis zum 15. Februar cr. zu berichten:

**Im Falle zu a):** wer bisheriger Vorsitzender des Schulvorstandes ist und ob dieser dem Schulvorstand als gesetzliches oder gewähltes Mitglied wieder angehört oder nicht.

**Im Falle zu b):** Wer Schulverbandsvorsteher und wer Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers ist und ob diese Personen dem Schulvorstand wieder als gesetzliche oder gewählte Mitglieder angehören oder ob dies nicht der Fall ist.

**Im Falle zu c):** Wer Schulverbandsvorsteher bzw. Stellvertreter des inzwischen aufgelösten Gesamtschulverbandes war und ob diese Personen dem Schulvorstand des nunmehrigen Eigenschulverbandes als gesetzliche oder gewählte Mitglieder angehören oder nicht.

Der angegebene Termin ist bestimmt inne zu halten, da besonderer Wert darauf gelegt werden muß, daß die Verwaltung der Schulvorstände baldigst endgültig geregelt wird.

Grottkau, den 17. Januar 1930.

Der Landrat.

### 29.

Den Herren Landrägen, Amtsleitern, Gemeindevorstehern und Gemeindevorstehern geht in den nächsten Tagen die Nr. 30 der Preußischen Gesetzesammlung vom 23. Dezember 1929 zu. In derselben ist die Verordnung zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten in Preußen (Tier- und Pflanzenschutzverordnung) vom 16. Dezember 1929 veröffentlicht. Da dieselbe bereits am 1. Januar 1930 in Kraft getreten ist, ersuche ich die Ortsbehörden, die Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Grottkau, den 17. Januar 1930. Der Landrat.

### 30.

Im vergangenen Jahre ist in allen Teilen des Kreises zur Vertilgung der Feldmäuse sicherlich viel Phosphorgift zur Anwendung gekommen. Es ist dringend zu empfehlen, die hierzu benutzten Gefäße und Giftpreste zu beseitigen, da andernfalls sehr leicht Vergiftungsfälle an Nutzvieh oder Haushaltsgeflügel eintreten könnten. Die Vernichtung der Gefäße, die durch ihren

früheren Phosphorinhalt doch wertlos geworden sind, geschieht am besten durch Zerschlagen und möglichst tiefes Eingraben in die Erde.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Grottkau, den 21. Januar 1930. Der Landrat.

### 31.

Unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesitzers Josef Wiedemann in Friedewalde wurde amtsärztlich Schweinepest festgestellt.

Grottkau, den 21. Januar 1930. Der Landrat.

### 32.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Es werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

1. die Polizeiverordnung vom 28. Januar 1890, betreffend das Ausstellen der Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind. (Kreisblatt 1890, Seite 22).
2. die Polizeiverordnung vom 1. Juni 1894, betreffend den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten durch Jugendliche (Kreisblatt 1894, Seite 83);
3. die Polizeiverordnung vom 3. März 1897, betreffend die Kennzeichnung öffentlicher Geschäftswälder durch Angabe des Namens des Geschäftsinhabers (Kreisblatt 1897, Seite 105);
4. die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1899, betreffend die technische Aufsicht über die Feuerlöschereinrichtungen im Kreise (Kreisblatt 1899, Seite 148).

Grottkau, den 21. Januar 1930. Der Landrat.

### 33.

Auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsordnung hat das Oberversicherungsamt in Oppeln den Ortslohn für seinen ganzen Bezirk vom 1. Januar 1930 ab wie folgt neu festgesetzt:

a) für Versicherte unter 16 Jahren, einschließlich Lehrlinge:

männliche 1,85 RMf.  
weibliche 1,40 RMf.

b) Für Versicherte von 16 bis 21 Jahren:

männliche 3,20 RMf.  
weibliche 2,50 RMf.

c) Für über 21 Jahre alte Versicherte:

männliche 4,45 RMf.  
weibliche 3,05 RMf.

Die Bekanntmachung vom 23. August 1928 — Kreisblatt Stück 35 — tritt mit dem 31. Dezember 1929 außer Kraft.

Grottkau, den 17. Januar 1930. Der Landrat.

### 34.

#### Anmeldung der Dampfkessel.

Die Dampfkesselbesitzer werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß alle Kessel dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein in Oppeln angemeldet sein müssen, und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörden von der beabsichtigten Inbetriebsetzung einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen sind. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 43 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 verwiesen.

Grottkau, den 21. Januar 1930. Der Landrat.

35.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 153) bestimmt in § 167:

„Von dem notwendigen Aufwand, der durch die Krisenunterstützung (§ 101) entsteht, trägt vier Fünftel das Reich. Den Rest des Aufwandes tragen die Gemeinden, in denen nach §§ 168 und 169 die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet ist.

In gleicher Weise wie nach Abs. 1 ist der Aufwand für die Krankenversicherung (§§ 117 bis 128), die Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- unb Knappschaftlichen Pensionsversicherung (§ 129) und, mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung, für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (§§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2) zu tragen, soweit es sich um Empfänger von Krisenunterstützung handelt.

Beträge, die eine Gemeinde nach Abs. 1 oder 2 zu erstatten hat, sind der Reichsanstalt bis zum Ablauf des Monats zu überweisen, der auf den Monat folgt, in dem die Anforderung der Reichsanstalt der Gemeinde zugeht. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Betrag in Höhe von 2 vom Hundert über dem Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Das Land ist in diesem Falle berechtigt und auf Eruchen des Reichsarbeitsministers verpflichtet, die rückständigen Beträge

zwangsweise in den Haushalt der Gemeinde einzufügen unb für Afsführung an die Reichsanstalt zu sorgen.“

Auf Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten weise ich die Gemeindebehörden auf diese Bestimmung besonders hin.

Grottkau, den 20. Januar 1930.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

36.

Die bis zum 31. Dezember 1929 mit der Ausstellung von Quittungskarten bestellte gewesenen Ausgabestellenverwalter und die Polizeiverwaltungen des Kreises ersuche ich, mir bis zum 1. Februar 1930 zu berichten, wieviel Quittungskarten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929 ausgegeben worden sind, getrennt nach Karten A (gelb) und B (grau). In dem Berichte ist auch die Höhe der entstandenen Portokosten in Angelegenheiten der Quittungskartenausgabe anzugeben. Der gestellte Berichtstermin ist genau inne zu halten, weil später eingehende Berichte bei der Anweisung der Entschädigungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Für die Ausstellung bezw. den Umtausch der Karten wird je Karte eine Entschädigung von 0,15 RM. gezahlt.

Grottkau, den 7. Januar 1930.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Kaiser's Kaffee wieder 29 Pf. d. Pf. Biebler! 5% RABATT IN MARKEN

Filialen:  
Grottkau, Ring 170  
Ottmachau, Ring 14

KAISER's KAFFEE-GESCHÄFT ÜBER 100 FILIALEN

## Stadt. höhere Knaben- u. Mädchenschule

### in Grottkau.

(Realgymnasiale und lyceale Klassen von Sexta bis Obertertia einschließlich.)

Die Aufnahmeprüfung nach **Sexta** findet am Montag, den 7. April cr., um 9 Uhr, im Schulgebäude, Königstraße, statt. Schreibmaterial ist mitzubringen.

**Anmeldungen für die Sexta** und die übrigen Klassen nimmt der Schulleiter **schnell** von  $\frac{1}{2}$  12 bis  $\frac{1}{2}$  13 Uhr in seinem Amtszimmer entgegen. Der Tauf- oder Geburtsschein und der Impfschein des Anzumeldenden sind mitzubringen. Die Anmeldungen werden **bis zum 1. März er.** erbeten.

Der Schulleiter:  
**Dr. Schellhammer.**

Tinten

schwarz  
und farbig  
empfiehlt in reicher  
Auswahl die

Buchhandlung  
Menzel.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 19. November 1899 betreffend Regelung des Feuerlöschwesens wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Lindenau, 5. Januar 1930.

Der Amtsvo<sup>r</sup>steher.  
Dumsek.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 19. November 1899 betreffend Regelung des Feuerlöschwesens wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Laßwitz, den 6. Januar 1930.

Der Amtsvo<sup>r</sup>steher.  
Grützner.

An unsere  
auswärtige Kundschafft!  
Wollen Sie

unnütze Postgebühren sparen, so  
lassen Sie

Ihre Rechnungen

bis spätestens Sonnabend,  
den 1. Februar, abholen in der

Buchdruckerei  
Konrad Menzel,  
Buchhandlung Ring 1,  
Grottkau.

## Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe von Steuererklärungen  
für die Frühjahrsveranlagung 1930.

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1930 unter Benutzung der vorgeschriebenen Vorbrüche abzugeben. Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet sind, erhalten vom Finanzamt einen Vorbruch zugesandt. Die durch das Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz und Umsatzsteuergesetz begründete Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn ein Vorbruch nicht übersandt ist, bleibt unberührt; erforderlichenfalls haben die Pflichtigen Vorbrüche vom Finanzamt anzufordern.

Grottkau im Januar 1930.

Das Finanzamt.

## Faschingsartikel



### Für Faschings-Vergnügen und Maskenbälle:

Kopfbedeckungen für Damen und Herren, Gesichtsmasken von Seide und Satin in allen Farben, Halbmasken, Orden, Tanzblumen, Ballfächer.

### Für Bockbierfeste:

Diverse Bocklappen für Damen und Herren in großer Auswahl.

### Für Gastwirte:

Tanzkontroller, Eintrittskarten, Garderobenblocks, Bonbücher.

### Für Saaldekorationen:

Girlanden, Lampions, Dekorationsfächer, Fähnchen.

### Scherzartikel:

Lufschlangen, Schneebälle, Goldregen, Konfetti in Tüten, Knallbonbons, reizende Ausführungen, Harlekin-Pritschen, Nebelhörner, Scherztrompeten.

## Buchhandlung Menzel

# Extra-Beilage.

## Aufforderung zur Besichtigung der Grottkauer Tierschau 1930.

Der Kreis Grottkau veranstaltet Ende Juni 1930 eine Kreistierschau, verbunden mit einer Ausstellung landwirtschaftlicher Produkte und Maschinen.

Für die Beteiligung an dieser Tierschau werden folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

- § 1. Zugelassen werden Pferde, Kinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Nutzgeflügel und Kaninchen, und zwar nur solche Tiere, welche zur Zucht verwendet oder bestimmt sind.  
§ 2. Zur Ausstellung berechtigt sind alle Landwirte, deren Zuchtbetrieb im Kreise Grottkau liegt und die nicht gewerbsmäßige Händler sind.  
§ 3. Ausgeschlossen von der Ausstellung sind Tiere, die aus Gehöften stammen, welche zur Zeit der Ausstellung wegen Seuchengefahr veterinär-polizeilich gesperrt sind.  
§ 4. Mit der Ausstellung ist eine Prämierung verbunden, bei welcher Ehrenpreise, Geldpreise sowie Diplome zur Ausgabe gelangen. Alle Tiere müssen mindestens drei Monate vor der Ausstellung im Besitz des Ausstellers sein. Selbst gezüchtes Vieh geht dem gefäusten bei gleicher Güte vor. Als Züchter gilt der, in dessen Besitz die Mutter des Tieres beim Decken war.  
§ 5. Die Voranmeldung der Tiere hat nur auf den vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen und ist bis zum 1. März 1930 an die Landwirtschaftsschule einzusenden. Sie muß vollständig und vom Besitzer eigenhändig unterschrieben sein.

Formulare können angefordert werden: von der landwirtschaftlichen Kreiskommission Grottkau, der Landwirtschaftsschule Grottkau, dem Magistrat Ottmachau sowie bei den Gemeindevorständen.

Die Tiere werden nach der Voranmeldung einer Vorschau in den Gehöften der Besitzer unterzogen.

Die Hauptanmeldung muß bis zum 20. Mai bei der Landwirtschaftsschule in Grottkau erfolgen, auf Formularen, die ebenfalls von obengenannten Stellen zu beziehen sind.

- § 6. Das Standgeld ist mit der Hauptanmeldung einzusenden (Konto Nr. 1828 der Kreissparkasse Grottkau) und beträgt für

1 Pferd . . . . . 2 RM.  
1 Kind . . . . . 2 RM.

1 Schweinebucht . . . . .	2 RM.
1 Ziege . . . . .	1 RM.
1 Bucht Schafe (1—4)	2 RM.
1 Geflügelläufig . . . . .	1 RM.
1 Kaninchenträfig . . . . .	1 RM.

Das Standgeld verfällt, wenn von der Besichtigung Abstand genommen wird. Es wird zurückgezahlt, wenn höhere Gewalt den Auftrieb der Tiere verhindert und dies nachgewiesen wird (Unglücksfälle, Ausbruch von Seuchen usw.).

- § 7. Die Anmeldung gilt als anerkannt nach Einsendung des Standgeldes, wenn alle in den Anmeldeformularen vorgeschriebenen Angaben vorliegen und sie von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt wird.  
§ 8. Eine Verantwortung für Schäden und Verluste auf Hin- und Rückreise, sowie während der Ausstellung übernimmt die Ausstellungsleitung nicht. Ebenso lehnt sie jede Verantwortung über Sach- und Personenschäden, die durch die Tiere auf dem Ausstellungsplatz verursacht werden, ab. Nur der Eigentümer ist hier haftbar. In Zweifelsfällen erteilt die Geschäftsstelle Auskunft.  
§ 9. Tiere, die mit der Bahn antransportiert werden, genießen freie Rückfahrt, sofern ihre Frachtbriefe für den Antransport im Ausstellungsbüro zur Bescheinigung vorgelegt werden.  
§ 10. Die Ausstellung der Tiere erfolgt nach folgenden Gruppen:

- A. Pferde  
a) Warmblut (Typ Oldenburger),  
b) Kaltblut (Typ Rheinisch-Belgier).  
B. Kinder  
a) Oberschlesisches Rotvieh,  
b) Rotbuntes Niederungsvieh,  
c) Schwarzbuntes Niederungsvieh.  
C. Schweine  
a) Edelschwein,  
b) veredeltes Landschwein.  
D. Schafe  
E. Ziegen  
(hornlose weiße Saanenziege).  
F. Geflügel  
a) Hühner,  
b) Enten,

- c) Gänse,
- d) Truthühner,
- e) Tauben.

#### G. Kaninchen.

§ 11. Die Preisrichter werden von der Kreiskommission ernannt. Gegen ihren Entschluß ist Einspruch nicht zulässig. Aussteller dürfen in der Klasse, in denen sie ausstellen, nicht Preisrichter sein.  
Das Richter erfolgt in folgenden Klassen:

#### A. Pferde

1. Hengste, dreijährig und älter,
2. Hengste, zweijährig,
3. Hengste, einjährig,
4. Hengstaugfohlen,
5. Stuten, vierjährig und älter,
6. Stuten, dreijährig,
7. Stuten, zweijährig,
8. Stuten, einjährig,
9. Stutenaugfohlen,
10. Pferdefamilie,
11. Hufbeschlag.

Sämtliche Gruppen gelten für Kalt- und Warmblutpferde.

Für Hengste und Hengstfohlen ist der Abstammungsnachweis der betreffenden Buchrichtung durch drei Generationen zu erbringen.

#### B. Rindvieh

Gleiche Gruppen rotbunt, schwarzbunt und rot.

1. Bullen, älter als  $2\frac{1}{2}$  Jahr,
2. Bullen von  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Jahr,
3. Bullen von  $\frac{3}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr,
4. Kuh in Milch,
5. Kuh, sichtbar tragend,
6. Kalben,
7. Rindviehsammlung,
8. Rindviehfamilie,
9. Leistungswettbewerb,
  - a) mit zweijährig geprüfter Milchzeit,
  - b) mit mehr als zweijährig geprüfter Milchzeit.

(Alle Gruppen für Edelschwein und veredeltes Landschwein.)

#### C. Schweine

1. Eber, älter als 1 Jahr,
2. Eber von  $\frac{3}{4}$  bis 1 Jahr,
3. Sauen über 1 Jahr ohne Ferkel,
4. Sauen über 1 Jahr mit Ferkel,
5. Sauen von  $\frac{3}{4}$  bis 1 Jahr tragend.

#### D. Ziegen

1. über 1 Jahr (a) männlich, b) weiblich),
2. unter 1 Jahr (a) männlich, b) weiblich).

#### E. Schafe

- a) Merinosfleischschafe,
  - b) andere Rassen,
1. Böcke, über  $1\frac{1}{2}$  Jahr,
  2. Böcke von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr,
  3. Müttern, über  $1\frac{1}{2}$  Jahr,
  4. Müttern von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr.
  5. Sammlungen (1 Bock und 3 bis 4 Müttern.)

Es werden nur Schafe zugelassen, die nicht vor dem 15. Oktober 1929 geschoren worden sind.

#### F. Kaninchen.

#### G. Geflügel

in Losen von 1 männlichen und 2 bis 3 weiblichen Tieren,

1. Hühner,
2. Gänse,
3. Enten,
4. Tauben,
5. Truthühner.

§ 12. Die Anmeldenden sind für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich. Die nötigen Unterlagen (Zuchtbuch, Fohlschein, Abstammungsnachweis) können von der Geschäftsstelle angefordert werden. Wissentlich falsche Angaben werden mit dem Ausschluß der Tiere von der Ausstellung bestraft.

§ 13. In allen mit den Besuchern und Besuchern der Ausstellung entstandenen Streitigkeiten entscheidet die Hauptierschaukommission unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 14. Mit der Tierschau sind folgende Veranstaltungen verbunden:

1. Zugleistungsprüfungen.
  2. Turnier.
  3. Lotterie, die sehr wertvolle Gewinne (Pferd, Rind usw.) in Aussicht stellt.
  4. Ausstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Erzeugnishalle und Maschinen im Freien.
- Die Ausstellung umfaßt Tierzucht und Tiersütterung, Molkereiprodukte, Bienenprodukte, Vogelschutz, Ackerbau, Saatzauber, Volkswirtschaft, Schulwesen, Produkte technischer Nebengewerbe (Zuckersfabrik, Brennerei, Brauerei usw.).

Kaufmannschaft und Handwerk schließen sich mit passender Ausstellung an.

Standgeld in der Erzeugnishalle beträgt pro Quadratmeter 1 RM.

Für Molkereiprodukte wird ein Wettbewerb ausgeschrieben, an dem sich Landwirte und Molkerei beteiligen können.

Maschinen finden auf freiem Platz Aufstellung. Standgeld nach besonderen Sätzen.

Vorstehende Ausstellung ist nicht auf Aussteller des Kreises Grottkau beschränkt.

Anmeldungen werden bis spätestens 1. April erbeten.

Außerdem sind ein Vergnügungspark und Erfrischungsräume vorgesehen, worüber näheres in der Geschäftsstelle zu erfahren ist.

§ 15. Die Schauleitung gibt für diese Veranstaltung ein Schauverzeichnis in größerer Auslage heraus. Interessenten ist Gelegenheit geboten, durch ein Interat dem Landwirt näher zu treten.

§ 16. In sämtlichen Fragen der Anmeldung des Transportes, der Ausstellung, Versicherung usw. wende man sich an die Geschäftsstelle, Landwirtschaftsschule Grottkau.